

# Handreichung für die Gestaltung von Studiengängen

Stand: Dezember 2023

hrsg. von: Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Stabsstelle Qualitätsentwicklung in der Lehre

Die Universität Jena sichert durch das **Zusammenspiel strukturierter Prozesse** der Einrichtung, Evaluation und Weiterentwicklung von Studiengängen die inhaltliche und didaktische Qualität ihrer Studienangebote. Handlungsleitend für alle Beteiligten ist dabei das Ziel, kontinuierlich konzeptionelle Verbesserungen zu erreichen und nachhaltig gute Lehr- und Lernbedingungen zu gewährleisten.

Das **Qualitätssicherungssystem** der Universität trägt das Siegel des Akkreditierungsrats. Die Universität hat damit das Recht, die Einhaltung geltender Akkreditierungsstandards im Rahmen ihrer Verfahren zu bewerten und eigenständig Akkreditierungsentscheidungen für ihre Studiengänge zu treffen.\*

Die **Handreichung** dokumentiert, welche allgemeinen Vorgaben und besonderen Qualitätsaspekte bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen zu berücksichtigen sind und welche Prozessschritte dafür in der Universität vereinbart wurden.

- Im **Leitfaden für die Gestaltung von Modulen** werden ergänzende Hinweise zur Gestaltung modularer Studiengänge gegeben (↗ [Leitfaden Module](#)).
- Grundlegende Dokumente, Muster und Formatvorlagen sind im digitalen Verwaltungshandbuch HanFRIED (unter „Vizepräsidium für Studium und Lehre“, ↗ [HanFRIED](#)) hinterlegt. Für einzelne Dokumente wird das URZ-Login benötigt.

1. Rechtliche Grundlagen, Orientierungsrahmen, Akkreditierungskriterien .....	1
2. Planung und Gremienweg .....	3
3. Studiengangunterlagen.....	7
3.1. Studienordnung .....	7
3.2. Prüfungsordnung.....	7
3.3. Modulkatalog .....	8
3.4. Musterstudienplan.....	8
3.5. Diploma Supplement.....	9
4. Studierendenperspektive und externe Einschätzungen .....	10
5. Lehrkapazitäten und Lehrverflechtungen .....	10
6. Einrichtung von Studiengängen .....	11
7. Änderung von Studiengängen .....	14
8. Exkurs: Aufhebung von Studiengängen.....	15
9. Hinweise zu weiterbildenden Studienangeboten .....	15
10. Hinweise zu studiengangbezogenen Kooperationen.....	17

## Anlagen

- Vorlage: Angaben zum Studiengangprofil (Einrichtung eines Studiengangs)
- Vorlage: Änderung eines Studiengangs

---

\* ! Der Akkreditierungsrat hat die aktuelle Reakkreditierung des Qualitätssicherungssystems mit Auflagen verbunden. Das hat zur Folge, dass die universitären Prozesse zur Einrichtung neuer Studiengänge stärker am Modell der Programmakkreditierung ausgerichtet werden müssen. Bis zur Verabschiedung der neuen Bestimmungen im Senat gelten Übergangsregelungen für die Einholung externer Gutachten. Die Fakultäten werden gebeten, das Vorgehen rechtzeitig mit dem Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre abzustimmen (Siehe S. 10). !

# 1. Rechtliche Grundlagen, Orientierungsrahmen, Akkreditierungskriterien

Bei der Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sind formale und inhaltliche Gestaltungsanforderungen zu berücksichtigen.

- Wesentliche **Standards** leiten sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz (↗ ThürHG) und der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (↗ ThürStAkkrVO) ab.
- Bei staatlich oder kirchenrechtlich **reglementierten Studiengängen** sind **spezifische Vorgaben** einzuhalten, die sich aus besonderen Vorschriften und Vereinbarungen ergeben (z.B. Thüringer Lehrerbildungsgesetz, Approbationsordnungen, Richtlinien und Rahmenordnungen zum Theologie-Studium, Thüringer Juristen- und Ausbildungsverordnung).

## Thüringer Studienakkreditierungsverordnung

Die Thüringer Studienakkreditierungsverordnung setzt ländergemeinsame Maßstäbe für die Gestaltung und Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Landesrecht um. Ihr Wortlaut entspricht weitgehend der Musterrechtsverordnung, die die Kultusministerkonferenz am 7. Dezember 2017 beschlossen hat.

Die Vorgaben beziehen sich auf

- allgemeine Grundsätze der **Modularisierung, Leistungspunktvergabe** und **gestuften Qualifizierung** in der Bachelor-Master-Struktur sowie
- Aspekte der fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherung.

Für die Planung von Studiengängen, ihre Durchführung, verbesserungsorientierte Evaluation und Maßnahmen der Weiterentwicklung sind vor diesem Hintergrund folgende **Ziele und Prüfkriterien** hervorzuheben:

- die Ausrichtung der Curricula an aktuellen Qualifizierungsbedarfen und -standards,
- der Einsatz didaktisch reflektierter Lehr- und Lernkonzepte,
- die Sicherung eines planbaren Studiums in der Regelstudienzeit mit angemessener Arbeit- und Prüfungsbelastung,
- die Förderung einer diversitäts- und gendersensiblen Lehr- und Lernkultur.

**Orientierungen** für die differenzierte Formulierung von Qualifikationszielen bieten

- der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und
- der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)

Diese beschreiben in allgemeiner Form, welche **Kenntnisse und Fähigkeiten** mit dem Erreichen einer bestimmten **Qualifizierungsstufe** verbunden sein sollen:

- Der von der Kultusministerkonferenz für den Bereich der hochschulischen Bildung beschlossene HQR benennt entlang der Kompetenzkategorien „**Wissen und Verstehen**“, „**Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen**“, „**Kommunikation und Kooperation**“ sowie „**Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität**“ abgestufte Lernergebnisse für die Bachelor-, Master- und Doktoratsebene. (↗ HQR: KMK-Beschluss 2017)

- Für das deutsche Bildungssystem insgesamt definiert der DQR acht Niveaustufen unter Berücksichtigung der Dimensionen „**Fachkompetenz**“ und „**Personale Kompetenz**“ sowie niveaue kennzeichnender Unterschiede in der Anforderungsstruktur der Lern- und Arbeitsbereiche. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR, der Mastergrad der Qualifikationsstufe 7 des DQR. Universitäre Diplomabschlüsse und Staatsprüfungen sind ebenfalls auf der Stufe 7 angesiedelt. (↗ [DQR: www.dqr.de](http://www.dqr.de))

Für eine Reihe von Disziplinen wurden **fachspezifische Qualifikationsrahmen**, Lernzielkataloge, Richtlinien oder Empfehlungen für Kerncurricula und im Studium zu entwickelnde Kompetenzprofile erarbeitet. Die Materialien und Positionspapiere sind in diesen Fällen in der Regel über die Webseiten der verschiedenen **Fachgesellschaften** bzw. der hochschulpolitischen **Vertretungen der Fachbereiche** zugänglich (z.B. Gesellschaft Deutscher Chemiker, Medizinischer Fakultätentag).

Für den Bereich der **Lehrerinnen- und Lehrerbildung** gelten die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (↗ [KMK-Beschluss 2019](#)). Kompetenzen, die in den Bildungswissenschaften erworben werden sollen, verdeutlichen die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (↗ [KMK-Beschluss 2019](#)).

### § 11 ThürStAkrVO Qualifikationsziele & Abschlussniveau

Die Anforderungen der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zur Ausformung niveaugerechter Qualifikationsziele rekurrieren auf die o.g. Kategorien des HQR sowie die vom Wissenschaftsrat beschriebenen Dimensionen akademischer Bildung:

- (Fach-)Wissenschaft,
- Persönlichkeitsbildung,
- Arbeitsmarktvorbereitung,

Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, Studierende als Teil der Persönlichkeitsentwicklung dazu zu befähigen, ethisch und gesellschaftlich verantwortlich zu handeln.

↗ [WR-Empfehlungen](#) zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt (Drs. 4925-15)

### Universitäre Prinzipien guter Lehre

Die Universität hat sich für die Gestaltung von Studium und Lehre auf fakultätsübergreifende Leitprinzipien verständigt.

Die gemeinsamen Grundsätze betonen

- die Forschungsorientierung als Spezifikum universitärer Lehre und
- ein ganzheitliches Bildungsverständnis, das disziplinäre und überfachliche Kompetenzfacetten berücksichtigt.

Wesentliche Ziele bestehen darin, Studierende dazu zu befähigen,

- in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Kontexten sachkundig und kritisch-reflexiv zu handeln sowie
- offen, veränderungsbereit und zielgerichtet mit sich wandelnden Herausforderungen umzugehen.

↗ [Prinzipien guter Lehre](#)

## 2. Planung und Gremienweg

Die qualitätsgesicherte Gestaltung der Studiengänge wird durch die an der Einrichtung und Änderung von Studiengängen beteiligten Gremien der Fakultäten und der zentralen Ebene in gemeinsamer Verantwortung gewährleistet.

Die **Anträge auf Einrichtung** und **Änderung von Studiengängen** werden im Zuge gestufter Beratungs- und Beschlussprozesse auf

- konzeptionelle Stimmigkeit und
- die Übereinstimmung mit formalen Gestaltungsvorgaben

geprüft. Die Verständigungs- und Entscheidungsschritte beruhen auf den Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisungen der Grundordnung der Universität.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist vor Aufnahme des Studienbetriebs und bei wesentlichen Änderungen die Übereinstimmung mit den **Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung** festzustellen. Dies erfolgt mit der **Genehmigungsentscheidung** des Präsidenten auf der Basis der Einschätzungen der beschlussvorbereitenden Gremien und der Beschlussfassung des Senats.

Die Etappen des Gremien- und Genehmigungswegs werden auf Seite 4 ff. skizziert. Zu fakultätsspezifischen Terminsetzungen, Anforderungen und Hilfestellungen können die Studiendekanate Auskunft geben.

### Bestätigung der Akkreditierungsfähigkeit

Die akkreditierungskonforme Gestaltung eines Studiengangs wird im Rahmen von **Studiengangreviews** erneut überprüft.

Die Reviews finden in der Regel in Fachcluster gebündelt statt. Der Zeithorizont für die Durchführung wird zwischen Fakultätsleitung und Präsidium vereinbart. Für die zyklische Wiederholung des Reviews sieht die **Evaluationsordnung** im Grundsatz einen Rhythmus von 8 Jahren vor.

### Zeitschiene (exemplarisch) für die – finale – Beschlussfassung

<i>Oktober</i>	Rat der Fakultät
<i>November</i>	Vorlage im VP Lehre
<i>Dezember / Januar</i>	Studienausschuss des Senats (ggf. zwei Lesungen)
<i>Februar</i>	Senat & Genehmigung
<i>März</i>	Vorlage im Ministerium
<i>April/Mai</i>	Veröffentlichung im Verkündungsblatt
<i>Mai – September</i>	Abbildung in Friedolin
<i>Oktober</i>	Inkrafttreten

Die konkrete **Terminleiste** wird in Abstimmung mit dem Studiendekanat und dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* entwickelt.

### Änderungen von Modulbeschreibungen

Für Änderungen von Modulen ohne Einfluss auf die Regelungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung, besteht ein **vereinfachtes Verfahren**.

Solche Änderungen werden nach der Prüfung durch das Studiendekanat der Fakultät und der Zustimmung des Fakultätsrats dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* angezeigt. Hierfür kommt ein universitätseinheitliches **Formblatt** zur Anwendung (↗ [HanFRIED](#)).

Stehen die Moduländerungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen und Vereinbarungen im Rahmen des Studiengangreviews, kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

## Prozessschritte und Akteure bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen

### Grundüberlegungen zum Vorhaben auf Fachebene



Ausgangspunkt für die Einleitung von Maßnahmen der Studiengangentwicklung ist die **Verständigung im Fach** zu Zielen, konzeptionellen Vorstellungen und Umsetzungsmöglichkeiten.

In die Diskussionsprozesse sollen ab einem geeigneten Zeitpunkt Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden eingebunden sein. Bei neuen Studiengängen und wesentlichen konzeptionellen Änderungen sind auch externe Einschätzungen (Wissenschaft/Berufspraxis/Studierende) in die Überlegungen einzubeziehen.

Fragen der Lehrgestaltung sollen grundsätzlich diversitätsorientiert und diskriminierungskritisch reflektiert werden.

### Abstimmung mit dem Studiendekanat der Fakultät



Auf Basis einer **Vorhabenskizze** unterstützen die Referentinnen und Referenten in der Fakultät, die der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugeordnet sind, die Erstellung eines **Zeitplans**

- für die Vorlage der notwendigen Studiengangdokumente und
- für die Klärung entscheidungs- und umsetzungsrelevanter Fragen.

Sie beraten zu grundlegenden Gestaltungsaspekten und administrativen Abläufen sowie Grundsätzen der Evaluation und Qualitätssicherung.

Vor der Befassung der Studienkommission der Fakultät und des Fakultätsrats nehmen sie eine **Vorprüfung** der Unterlagen vor.

### Abstimmung mit dem Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Nach einer grundsätzlichen Befürwortung des Vorhabens durch das Studiendekanat begleitet das *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* den Prozess der Einrichtung und Änderung von Studiengängen auf der zentralen Universitätsebene. Das Büro

- gibt Hinweise zur Einhaltung formaler Akkreditierungskriterien und zur Schlüssigkeit der konzeptionellen Darstellung,
- veranlasst bei Bedarf Klärungen durch das Rechtsamt,
- ist für die **Vor- und Nachbereitung** der Sitzungen des **Senatsausschusses** zuständig,
- koordiniert (soweit erforderlich) die Einbindung von zu beteiligenden Landesbehörden oder kirchlichen Stellen,
- informiert das für Hochschulwesen zuständige Landesministerium über Veränderungen im Studienangebot, geplante Ordnungsveröffentlichungen sowie ggf. notwendige Aktualisierungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land.

### Lehrerbildungsausschuss des ZLB

Bei Vorhaben, die das Lehramtsstudium betreffen, soll vor einem Beschluss des Fakultätsrates auch dem Lehrerbildungsausschuss des *Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung* die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

**Bereich Weiterbildung  
im Dezernat 1**

Bei der Planung und Weiterentwicklung von weiterbildenden Studienangeboten berät der *Bereich Weiterbildung im Dezernat 1 – Studierende* zu

- rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,
- Fragen der Finanzierung, Kostenkalkulation und Finanzverwaltung,
- Besonderheiten des Studierenden- und Lehrenden-Managements.

**Internationales Büro**

Bei der Anbahnung und Weiterentwicklung von Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen verfügt das *Internationale Büro* über spezifische Beratungsexpertise, insbesondere

- zu rechtlichen und administrativen Belangen,
- zu Fragen der Studierendenbetreuung und -integration,
- zur Vorbereitung von Auslandsaufenthalten,
- zu spezifischen Fördermöglichkeiten.

**Studienkommission  
der Fakultät:  
Beratung &  
Beschlussempfehlung**



Die Studienkommission ist **vor Entscheidungen des Fakultätsrats** in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören.

In der Kommission sind die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden paritätisch vertreten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz.

**Beschlussfassung  
im Rat der Fakultät**



Der Fakultätsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Belangen der Fakultät, so auch über

- die **Einführung neuer Studiengänge** und die **Anpassung bestehender Studienangebote**,
- die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- Berufungsvorschläge für Professorinnen und Professoren.

Der Fakultätsrat beschließt Prüfungs- und Studienordnungen und Änderungssatzungen sowie die zugehörigen Modulbeschreibungen und Studienpläne.

**Studienausschuss  
des Senats:  
Beratung &  
Beschlussempfehlung**



Der *Senatsausschuss für Studium und Lehre* bereitet die Entscheidungen des Senats über die Einrichtung und Änderung von Studiengängen vor und formuliert **Beschlussempfehlungen zu den Anträgen der Fakultäten**.

In der Zusammensetzung sind die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden repräsentiert sowie die Sachkunde der Studiendekaninnen und Studiendekane eingebunden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung der *Vizepräsidentin für Studium und Lehre*.

Bei der Einrichtung neuer Studiengänge und wesentlichen Änderungen an bestehenden Studiengängen werden in der Regel zwei Lesungen vorgesehen.

## Beschlussfassung im Senat



## Genehmigung der Prüfungs- und Studien- ordnungen bzw. Änderungssatzungen



Vorlage im für Hoch-  
schulwesen zuständi-  
gen **Landesministe-  
rium**, ggf. Verständi-  
gung zur Ziel- und Lei-  
stungsvereinbarung



## Veröffentlichung im Verkündungsblatt



Abbildung in **Friedolin**



## Inkrafttreten

Nach der Beratung im Ausschuss und mehrheitlicher Befürwortung werden die Anträge auf Einrichtung und Änderung von Studiengängen dem Senat zum **Beschluss** vorgelegt. Prüfungs- und Studienordnungen sowie darauf bezogene Änderungssatzungen bedürfen seiner Zustimmung. Der Beschluss des Senats bildet die Grundlage für die Genehmigungsentcheidung des Präsidenten.

Die Genehmigung der Prüfungs- und Studienordnungen oder Änderungssatzungen durch den Präsidenten schließt den Gremienweg ab. Mit der Genehmigung ist bei Bachelor- und Masterstudiengängen die **Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit** verbunden.

Soweit Landesbehörden oder kirchliche Stellen bei der Einrichtung, Änderung oder Akkreditierung von Studiengängen zu beteiligen sind, werden die dafür vorgesehenen Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflicht und den etablierten Verfahren der rechtsaufsichtlichen Begleitung werden die Prüfungs- und Studienordnungen oder Änderungssatzungen dem zuständigen **Landesministerium** übermittelt.

Bei **neuen Studiengängen** und **wesentlichen Änderungen** an bestehenden Studiengängen (z.B. Bezeichnung, Profil, Abschlussgrad, Regelstudienzeit) beantragt das Präsidium zudem eine Anpassung der **Ziel- und Leistungsvereinbarungen** mit dem Land, in denen Festlegungen zum Studienangebot getroffen werden.

Prüfungs-, Studienordnungen und Änderungssatzungen werden im **Verkündungsblatt der Universität** veröffentlicht. Zusätzlich werden im HANFRIED alle Studien- und Prüfungsordnungen (einschließlich der Lesefassungen) fakultätsweise hinterlegt.

Die Einpflege der Modulbeschreibungen und Belegungsstrukturen in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (POS/Friedolin) kann in der Regel erst nach der Genehmigung beginnen. Beim vereinfachten Verfahren zur Änderung von Modulbeschreibungen (Seite 3, Box) ist der Beschluss des Fakultätsrats ausreichend.

Es empfiehlt sich, grundlegende **Fragen der technischen Abbildung** vorzuklären. Die notwendigen Abstimmungen mit dem POS/Friedolin-Team werden durch die von der Fakultät benannten Vertreterinnen und Vertreter für POS/Friedolin unterstützt.

Prüfungs-, Studienordnungen und Änderungssatzungen treten nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt zu dem in der Ordnung festgelegten Zeitpunkt – in der Regel zum Beginn eines Studienjahres – in Kraft. Bei der Änderung von Studiengängen ist zu prüfen, ob **Übergangsbestimmungen** erforderlich sind.

### 3. Studiengangunterlagen

Die einzelnen Studiengangdokumente bestimmen und beschreiben in Ergänzung zueinander Inhalt, Struktur und Durchführung eines Studiengangs. Bei Fragen und Unsicherheiten zum Regelungsbedarf und Wortlaut berät das Studiendekanat der Fakultät und das *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* (ggf. in Abstimmung mit dem Rechtsamt).

#### 3.1. Studienordnung

Die Studienordnung trifft Festlegungen

- zu Studienvoraussetzungen,
- zur Regelstudienzeit,
- zu den Qualifikationszielen des Studiums,
- zum Inhalt und Aufbau des Studiums.

Der Wortlaut soll prägnant und eindeutig zum Ausdruck bringen, welche Vorgaben (und ggf. Empfehlungen) zum Studienverlauf bestehen und welche Leistungen zu erbringen sind.

In der Regel wird zwischen **Pflichtmodulen**, die obligatorisch zu absolvieren sind, und **Wahlpflichtmodulen** unterschieden. Für die Belegung der Wahlpflichtmodule werden Wahlmöglichkeiten definiert (z.B. „im Wahlpflichtbereich A sind x Module zu absolvieren“ oder „im Wahlpflichtbereich B müssen insgesamt y Leistungspunkte erworben werden“).

Sollen Module verpflichtend in einer bestimmten **Abfolge** absolviert werden, ist das in der Studienordnung transparent zu machen.

Im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes können fachspezifische **Studienvoraussetzungen** festgehalten werden.

Soweit Kenntnisse moderner **Fremdsprachen** nachzuweisen sind, sollen sich die Angaben zum erwarteten Sprachniveau auf die Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beziehen (A1- C2).

Der **Zugang zum Masterstudium** setzt in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die fachspezifischen Anforderungen an die Ausrichtung des ersten Hochschulstudiums sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen und Formen des Nachweises werden in der Studienordnung konkretisiert. Die Regelungen können nach Zielgruppen differenziert werden und ggf. auch einen Zugang über Einzelfallprüfungen eröffnen.

#### Leitfragen zur Studienordnung

- Sind die **Zugangsvoraussetzungen** verständlich und den rechtlichen Vorgaben entsprechend formuliert? Passen die Regelungen zum gewünschten Kreis der Adressatinnen und Adressaten?
- Sind die Ziele des Studiengangs kompetenzorientiert beschrieben? Werden klare und niveaugerechte **Lernergebnisse** als Studienziel benannt?
- Sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs (Modulangebot und **Belegungsvorschriften**) präzise und konsistent mit der Darstellung des Studienplans?

#### 3.2. Prüfungsordnung

Eine Prüfungsordnung regelt im Wesentlichen den Zweck und die Durchführung von Prüfungen. Die Bestimmungen beziehen sich u.a. auf



- Zuständigkeiten und Abläufe in der Prüfungsorganisation,
- Fragen der Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen, Zulassung und Wiederholung von Prüfungen,
- Termine und Fristen für die Ablegung von Prüfungen,
- Prüfungsformen,
- Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
- die Bewertung und Anerkennung von Leistungen,
- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs.

Die Universität strebt eine fakultätsübergreifende **Harmonisierung der Prüfungsordnungen** und weitgehende Orientierung an abgestimmten Rahmenregelungen an. Bei Änderungsabsichten soll deshalb die **aktuelle Beschlusslage** (zu Rahmenprüfungsordnungen bzw. allgemeinen Bestimmungen zum Prüfungsverfahren) berücksichtigt werden.

Bei der Entwicklung neuer Studiengänge wäre zunächst zu prüfen,

- ob der Studiengang unter Anwendung einer bestehenden Prüfungsordnung eingeführt werden kann oder
- ob Gründe für eine spezifische Prüfungsordnung sprechen.

### 3.3. Modulkatalog

Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Angaben zu den Bausteinen des Studiums. Sie informieren mindestens über

- die Modulverantwortlichen,
- die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodule),
- mögliche Teilnahmevoraussetzungen,
- die Inhalte und Lern- und Qualifikationsziele der Module,
- die in den Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen,
- die jeweilige Dauer der Module und die Regelmäßigkeit des Angebots,
- den mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand und die zugeordnete Zahl an Leistungspunkten,
- mögliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung,
- die Form der Leistungsüberprüfung und -bewertung.

Bei Bedarf können den Modulkatalogen Erläuterungen vorangestellt werden, um den Studierenden Hilfestellungen für die Strukturierung ihres Studiums und die Modulbelegung zu geben.

Modul- und Studiengangverantwortliche erhalten im **Leitfaden zur Gestaltung von Modulen**

- allgemeine Informationen zu Grundsätzen der modularen Curriculumentwicklung,
- Ausfüllhinweise zu den einzelnen Rubriken einer Modulbeschreibung,
- Verfahrenshinweise für die Änderung von Modulen.

Das Dokument ist im Verwaltungshandbuch HanFRIED abrufbar. Im HanFRIED sind auch ein deutsches und ein englisches Modulbeschreibungsformular zugänglich ([↗ HanFRIED](#)).

### 3.4. Musterstudienplan

Für jeden Studiengang (bzw. jedes Kombinationsfach) wird ein exemplarischer Studienplan erstellt, um Studierenden eine gezielte Planung ihres Studienverlaufs zu ermöglichen und ihnen Entscheidungen zur Modulauswahl zu erleichtern.

Die Angaben sollen **aktuell gehalten** und der jeweilige Stand im Dokument vermerkt werden.

Aufgabe des Studienplans ist es, das reguläre **Modulangebot** und die geltenden **Belegungsvorschriften** (verbindliche Vorgaben und Wahlmöglichkeiten) zu veranschaulichen.

Insbesondere soll Studierenden ein Überblick darüber vermittelt werden, wie sie ihr Studium sinnvoll und über die Semester hinweg mit ausgewogener Arbeits- und Prüfungsbelastung strukturieren können. Dazu gehören Informationen

- zur Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflicht),
- zu zugeordneten Leistungspunkten (für jedes Modul bzw. für in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringende Modulleistungen),
- zur (empfohlenen oder ggf. verpflichtenden) Reihenfolge der Module.

### 3.5. Diploma Supplement

Absolventinnen und Absolventen der Universität erhalten entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes und der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung **mit ihrem Zeugnis** ein Diploma Supplement **in deutscher und englischer Sprache**.

Damit werden **Zusatzinformationen zum abgeschlossenen Studium** zur Verfügung gestellt, um insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie mit Anerkennungsfragen befassten Stellen die Einordnung der erworbenen Qualifikation zu erleichtern.

Für die Ausstellung des Diploma Supplement sind in Deutschland einheitliche Vorlagen zu verwenden, die zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmt sind. Die Vorlagen (deutsch/englisch) stehen im HanFRIED zur Verfügung (↗ [HanFRIED](#)).

Im Abschnitt 4 des Diploma Supplement sind unter der Überschrift „**Lernergebnisse**“ fachspezifische Angaben zu treffen.

Punkt 4.2. soll kompakt, aktuell und verständlich Auskunft darüber geben, was Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. -fachs wissen, verstehen und was sie zur Bewältigung **qualifikationstypischer Anforderungssituationen** in der Lage sind zu tun.

#### Leitfragen zum Musterstudienplan

Ist das Modulprogramm so aufgebaut, dass es

- eine gleichmäßige Verteilung des Workloads über die Semester ermöglicht und
- in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann?

Welches Zeitfenster bietet sich für einen Studienaufenthalt im Ausland an?

Lässt sich anhand der Darstellung einfach nachvollziehen, welche Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung bestehen?

#### Empfehlungen zum Textumfang

Die Beschreibung der Lernergebnisse (4.2.) soll die nachfolgenden Orientierungsgrößen nicht wesentlich überschreiten:

- bei 1-Fach-Studiengängen:  
1.000 – 2.500 Zeichen
- bei Bachelor-Kombinationsfächern
  - Kernfach (120 LP):  
1.000 – 2.500 Zeichen
  - Ergänzungsfach (60 LP):  
500 – 1.500 Zeichen
- im *Jenaer Modell der Lehrerbildung*
  - je Unterrichtsfach:  
1.000 – 1.500 Zeichen

Zur Beschreibung der übergreifenden Besonderheiten des Jenaer Modells (einschließlich der erziehungswissenschaftlichen Anteile und des Praxissemesters) wird eine einheitliche Formulierung in das Diploma Supplement aufgenommen (1.500 Zeichen).

Es soll ersichtlich werden, welche **spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten** (fachlich-methodischer und auch sozial-kommunikativer Art) es ihnen ermöglichen, in für sie einschlägigen Aufgaben- und Tätigkeitskontexten kompetent zu agieren.

Die Formulierungen sollen das **erreichte Qualifizierungsniveau** (Bachelorebene, Masterebene oder Äquivalentes) adäquat widerspiegeln und konkretisieren,

- in welcher Breite und Tiefe sich die Studierenden Wissen angeeignet haben,
- welche Frage- und Problemstellungen sie methodisch fundiert analysieren und zielgerichtet bearbeiten können,
- inwieweit sie in der Lage sind, Kenntnisse und Fähigkeiten in neuen Zusammenhängen anzuwenden und sich zusätzliches Wissen zu erschließen,
- in welchem Maß sie zur Entwicklung innovativer Lösungen beitragen können,
- inwieweit sie in Verständigungs- und Interaktionsprozessen Positionen und Handlungsmöglichkeiten argumentativ vertreten und reflektiert bewerten können.

Anregungen für die Beschreibung von Lernergebnissen geben die auf Seite 1 f. aufgeführten **Qualifikationsrahmen**. Für **Übersetzungen ins Englische** hat das *Internationale Büro* einen Styleguide und ein Deutsch-Englisches Glossar erarbeitet und zum Abruf im HanFRIED eingestellt (↗ [HanFRIED](#)).

#### 4. Studierendenperspektive und externe Einschätzungen

Die Einbindung verschiedener Perspektiven trägt zur Entwicklung stimmiger und gereifter Lehr- und Studiengangskonzepte bei. Der interessierte Blick von außen und der Austausch mit Studierenden kann wertvoll sein, um u. a.

- Stärken und Schwächen eines Studienangebots klarer wahrzunehmen,
- Qualifizierungsziele zu schärfen,
- vorhandene Vorkenntnisse und notwendige Lernschritte besser zu verstehen,
- studienorganisatorische Schwierigkeiten zu erkennen,
- verstärkte Sensibilität für Aspekte einer inklusiven, geschlechtergerechten, chancengleichen und interkulturellen Lehr- und Studienganggestaltung zu gewinnen,
- Studieninhalte und didaktische Ansätze gezielt weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund erwartet der Studienausschuss des Senats, dass **allen Anträgen** zu Studiengängen eine **Einschätzung aus Studierendensicht** beigefügt wird.

Bei Anträgen zur Einrichtung eines **neuen Studiengangs** und bei **grundlegenden Änderungen** von Studiengängen soll darüber hinaus deutlich werden, dass auch **externe Expertise** in die Konzeptentwicklung eingeflossen ist. Zu diesem Zweck sind schriftliche, gutachterliche Stellungnahmen von geeigneten Personen aus der Wissenschaft, aus der Berufspraxis sowie von externen Studierenden einzuholen. Das **Vorgehen und der Begutachtungsauftrag** der Sachverständigen müssen im Vorfeld zwischen der antragstellenden Fakultät und dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* abgestimmt werden.

#### 5. Lehrkapazitäten und Lehrverflechtungen

Die Frage, ob ein Studienangebot mit dem vorhandenen Personal ordnungsgemäß und gesichert durchgeführt werden kann, ist ein bedeutsamer Qualitätsaspekt. Welche Möglichkeiten in diesem Zusammenhang bestehen, ist zunächst im Fach zu beurteilen. Wichtig ist, dass dabei auch die Lehrdienstleistungen Teil der Betrachtung sind, die

- von anderen Studiengängen in Anspruch genommen werden bzw.
- durch andere Lehreinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Das Sachgebiet *Akademisches Controlling, Planung und Statistik im Dezernat 1 – Studierende* unterstützt diesen Prozess durch Curricularwert- und **Kapazitätsberechnungen** zur Ermittlung der **Aufnahmekapazität**. ↗ Akademisches Controlling

Aktualisierende Berechnungen können erst dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn die Überlegungen zum Studiengang ein Stadium erreicht haben, das konkrete Angaben zur Struktur des Studiengangs und zur Zusammensetzung der Module ermöglicht.

Bei **weiterbildenden Studienangeboten** ist anstelle der Kapazitätsberechnung eine **Kalkulation** und Prüfung der Durchführungskosten erforderlich, um die Höhe der **Gebühren oder Entgelte** zu bestimmen, die aufgrund des Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetzes – in der Regel kostendeckend – erhoben werden müssen.

Der *Bereich Weiterbildung im Dezernat 1 – Studierende* berät in diesem Fall zu verschiedenen Szenarien und der Berücksichtigung relevanter Kostenfaktoren (z.B. Personal und Honorare für Lehre, Beratung, Organisation, Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien, spezifisches Studiengangmarketing).  
↗ Bereich Weiterbildung

## 6. Einrichtung von Studiengängen

Für die **Vorbereitung der Antragsberatung** zu neuen Studiengängen im **Studienausschuss des Senats** sind dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* zum vereinbarten Termin (siehe: exemplarische Zeitschiene auf Seite 3) die folgenden **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen:

- formale Angaben zum Studiengangprofil und Eckpunkte zur konzeptionellen Gestaltung (siehe: Seite 12 f. bzw. → Anlage 1),
- die Studienordnung im Word-Format nach aktueller Formatvorlage (↗ HanFRIED),
- die Prüfungsordnung im Word-Format nach aktueller Formatvorlage (soweit eine spezifische Prüfungsordnung erforderlich ist),
- der Modulkatalog,
- der Musterstudienplan,
- das Diploma Supplement (in deutscher und englischer Fassung),
- eine Stellungnahme aus Studierendenperspektive,
- Einschätzungen zu den fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien aus der Perspektive der Berufspraxis, der Fachwissenschaft sowie externer Studierender,
- die Ergebnisse der Kapazitätsberechnung (oder Kostenkalkulation bei weiterbildenden Studiengängen),
- bei Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen: die Kooperationsvereinbarungen.

### Zeitplanung

Bei der Zeitplanung ist zu berücksichtigen, dass

- die Gremien überwiegend in der Vorlesungszeit tagen,
- die Mitglieder die Beratungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erhalten sollen,
- vor Versendung der Unterlagen eine Sichtung und Klärung etwaiger Rückfragen möglich sein muss.

Es werden Angaben zum (Institutsrats- und) **Fakultätsratsbeschluss** benötigt (Datum/Ergebnis). Außerdem ist eine Person zu benennen, die die **Berichterstattung im Studienausschuss** übernimmt und das geplante Studienangebot erläutert.

**Studiengangprofil und konzeptionelle Eckpunkte****(→ Word-Dokument als Anlage 1)****Die Darstellung**

- soll einen Überblick über das geplante Studienprogramm geben und aussagekräftige Informationen bereitstellen, die eine adäquate Beurteilung ermöglichen,
- ist eine Grundlage für den Qualitätsbericht zum Studienprogramm.

Qualitätsberichte werden zentral für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstellt und dienen der Dokumentation universitätsinterner Akkreditierungsentscheidungen. Sie werden in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 28 ThürStAkkrVO).

**Formale Angaben**

Bezeichnung, Abschlussgrad	
Regelstudienzeit, Leistungspunkte	
geplanter Studienbeginn, Immatrikulation (WiSe/SoSe)	
Evaluation im Studiengangreview	<i>Zeitraum und Cluster</i>
besondere Profilvermerkmale	<i>Studententyp: grundständig oder weiterführend Mastertyp: konsekutiv oder weiterbildend Studienform: Präsenz, Vollzeit, Teilzeit, sonstige</i>
anbietende Fakultät(en)	
ggf. verantwortliche(s) Institut(e)	
Studiengangverantwortliche(r)	
ggf. Kooperationen mit anderen Hochschulen	
Sprache des Angebots	
Fächergruppe, Studienfeld	<input type="checkbox"/> <b>Gesellschafts- und Sozialwissenschaften</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Kunst, Musik, Design</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Medizin, Gesundheitswesen</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Mathematik, Naturwissenschaften</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Ingenieurwissenschaften</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Sprach- und Kulturwissenschaften</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3 <input type="checkbox"/> <b>Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften</b> Studienfeld 1; Studienfeld 2; Studienfeld 3
Aufnahmekapazität (Studienplätze) bzw. erwartete Studierendenzahl pro Jahrgang	

### **Beweggründe für die Einrichtung des Studienangebots**

- Welche strategischen Überlegungen sind mit der Einführung verbunden? (z.B. Entwicklungsvorstellungen in der Lehre allgemein oder im Zusammenhang mit spezifischen Forschungsschwerpunkten, Reaktion auf sichtbare Qualifizierungsbedarfe, Interessen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, Fachkräfteentwicklung)
- Was macht die Attraktivität dieses Studienangebots aus? Wie ist es ggf. von anderen Programmen (inhaltlich und/oder in den Lehr- und Lernformen) abzugrenzen?
- Wie werden die *Prinzipien guter Lehre* (Beschluss des Senats vom 4. Februar 2020 zur Strategie 2025 Lehre) in der Gestaltung aufgegriffen?

### **Konzeption**

#### **Zielgruppe**

An wen richtet sich das Studienangebot?  
(spezifische Interessen & Lernvoraussetzungen der Adressatinnen und Adressaten, Heterogenitätsgrad, ggf. Sprachanforderungen, Zugangsvoraussetzungen)

#### **Lern- und Qualifikationsziele**

- Welche Kenntnisse und Fähigkeiten (fachliche und überfachliche) sollen erworben werden?
- Welche Kompetenzen werden besonders gefördert?
- Auf welche Tätigkeitsfelder (in und außerhalb der Wissenschaft) bereitet das Studium vor?
- Welche Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bestehen?

#### **Aufbau und Gestaltung des Studiengangs/-fachs**

- Wie ist das Studium inhaltlich strukturiert?
- Welche konzeptionellen Überlegungen liegen den Wahl- und Belegungsvorschriften zugrunde? (z.B. Pflichtbestandteile vs. individuelle Präferenz/Profilbildung, Grundlagen vs. Spezialisierung, disziplinar vs. interdisziplinär ...)
- Inwieweit sind ggf. Unterschiede in den Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen?
- Gibt es ggf. Gestaltungsmerkmale, die hervorgehoben werden sollten? Welche Ziele sind damit verbunden?
  - besondere Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Studienabschnitte (z.B. Projektmodule, spezielle Praxiselemente, Auslands- oder Forschungsaufenthalte, Blended Learning)
  - besondere Kooperationen (Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Praxispartnern, anderen Hochschulen)
- Lässt die Studienstruktur Mobilitätsphasen zu? Wie gut ist ein Studienaufenthalt im Ausland (o.ä.) in die Regelstudienzeit integrierbar?
- Kann der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden?
- Sind individuelle Studienpläne für Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen bzw. für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglich?

#### **Ressourcen und nachhaltige Absicherung des Lehrangebots**

- Ist das Modulangebot ausreichend und nachhaltig personell abgesichert, so dass eine verlässliche Studienplanung möglich ist?
- Hat die Einführung des Studiengangs Auswirkungen auf die Ausbildungskapazitäten in anderen Studiengängen?
- Werden besondere Betreuungskapazitäten benötigt?
- Sind alle sonstigen zur Durchführung der Lehre erforderlichen Ressourcen vorhanden?

## 7. Änderung von Studiengängen

Für die **Vorbereitung der Antragsberatung** zu Änderungen an Studiengängen im **Studienausschuss des Senats** sind dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* zum vereinbarten Termin (siehe: exemplarische Zeitschiene auf Seite 3) folgende **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen:

- eine Zusammenfassung und Begründung der geplanten Änderungen (siehe: → Anlage 2),
- die entsprechende(n) Änderungssatzung(en) im Word-Format nach aktueller Formatvorlage (↗ HanFRIED),
- die aktualisierte(n) Lesefassungen im Änderungsmodus (mit kurzer Erläuterung in Kommentarfunktion),
- eine Stellungnahme zu den Änderungen aus Studierendenperspektive.

In Abhängigkeit vom Charakter, Anlass und Umfang der Änderungen werden **ggf. weitere Unterlagen** benötigt:

- ein aktualisierter Musterstudienplan,
- ein aktualisierter Modulkatalog (im Änderungsmodus),
- zusätzliche Einschätzungen (aus der Perspektive der Berufspraxis, der Fachwissenschaft, externer Studierender),
- die Position des Lehrerbildungsausschusses (bei Änderungen im Lehramtsstudium),
- die Ergebnisse der aktualisierten Kapazitätsberechnung,
- Änderungen im Diploma Supplement,
- relevante Kooperationsvereinbarungen.

Es werden Angaben zum (Institutsrats- und **Fakultätsratsbeschluss** benötigt (Datum/Ergebnis). Es sind **Aussagen** dazu zu treffen:

- wann die Änderung in Kraft treten soll,
- welche Übergangsbestimmung erforderlich ist,
- ob die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen vorhanden sind,
- ob die Änderungen Auswirkungen auf andere Studiengänge (z.B. in Bezug auf das Modulangebot oder Aufnahmekapazitäten) haben.

Für die **Berichterstattung im Studienausschuss** muss eine Person bestimmt werden, die zu den geplanten Änderungen Auskunft geben kann.

### Zeitliche Orientierung

Die Unterlagen sollen (wegen des unterschiedlichen Beratungsaufkommens)

- im Wintersemester  
spätestens 6 Wochen,
- im Sommersemester  
spätestens 4 Wochen

vor der Sitzung des Senatsausschusses im *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* eingereicht werden.

### Leitfragen für die Erläuterung der geplanten Änderungen

- Wie ist die Änderung motiviert? Welche Ziele sollen mit den Anpassungen erreicht werden?
- Sind die Maßnahmen gesamtkonzeptionell reflektiert und stimmig? Inwieweit berühren sie die folgenden Aspekte:
  - das Qualifikationsprofil und die im Studienverlauf vorgesehenen Lernetappen,
  - den Zugang zum Studiengang,
  - die Studierbarkeit und Studienplanung,
  - die Arbeits- und Prüfungsbelastung,
  - den Ressourcenbedarf,
  - die Beratungsangebote und Betreuungsmodelle?

## 8. Exkurs: Aufhebung von Studiengängen

- Den Rahmen für die Aufhebung von Studiengängen setzt die **Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen** (Verkündungsblatt 4/2016, 1. Änderung: Verkündungsblatt 1/2018, ↗ [Verkündungsblatt](#)). Diese legt Fristen für die Aufrechterhaltung des Lehrangebots und von Prüfungsmöglichkeiten fest und regelt Einzelheiten zur Information der Studierenden und zur Vereinbarung individueller Studien- und Prüfungspläne.
- Die Einstellung eines Studiengangs bedarf einer Übereinkunft mit dem für Hochschulwesen zuständigen Landesministerium. Die Anpassung der **Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land** wird vom **Präsidium** beantragt.
- Über die Aufhebung eines Studiengangs wird auf **Antrag der Fakultät** (bzw. der beteiligten Fakultäten) beraten. Die **Gründe** für die Einstellung des Angebots und die Vorstellungen für die Gestaltung einer **geordneten Übergangszeit** sind zu erläutern.
- Der **Senat der Universität** muss der Entscheidung des Fakultätsrats (bzw. der Fakultätsräte) durch eigenen Beschluss zur Aufhebung des Studiengangs zustimmen.
- Von der verantwortlichen Fakultät (bzw. den verantwortlichen Fakultäten) ist Sorge dafür zu tragen, dass immatrikulierte Studierende ihr Studium geregelt und ohne unbillige Härten abschließen können.

### Aussetzung der Immatrikulation

Werden im Rahmen der universitären Evaluations- und Qualitätssicherungsprozesse gravierende Mängel in der Gestaltung und Durchführung eines Studiengangs festgestellt, die nicht in einem vertretbaren Zeitraum ausgeräumt werden können, wird in Abstimmung mit dem für Hochschulwesen **zuständigen Landesministerium** die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt, bis wieder eine den allgemeinen Qualitätsstandards entsprechende Lehr- und Studiensituation gewährleistet werden kann.

Die verantwortliche **Fakultätsleitung** und das **Präsidium** verständigen sich zur Sachlage und vereinbaren das weitere Vorgehen.

## 9. Hinweise zu weiterbildenden Studienangeboten

Bei der Planung von weiterbildenden Studienangeboten ist als Ausgangspunkt für weitere konzeptionelle Überlegungen zunächst abzuwägen,

- an welche **Zielgruppe** sich das Programm hauptsächlich richtet und
- ob das Studium
  - mit einem **Zertifikat** oder
  - mit einem akademischen Abschluss bzw. der **Verleihung eines Grades** (Bachelor/Master) verbunden sein soll.

Abhängig von dieser **Grundentscheidung** sind unterschiedliche rechtliche Bestimmungen und Gestaltungs- und Verfahrensfragen zu beachten.



Soll das Studium mit einem Hochschulgrad abschließen, gelten die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen und Prozesse für die Einrichtung von Studiengängen.

Welches Modell für die Umsetzung eines Qualifizierungsangebots am besten geeignet ist und welche Schritte in der Vorbereitung notwendig sind, kann mit dem *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* in einem **Beratungsgespräch** (ggf. gemeinsam mit dem *Bereich Weiterbildung* im Dezernat 1) sondiert werden.

Als **Grundlage** dafür sollte kurz skizziert werden:

- für welche Adressatinnen und Adressaten das Angebot gedacht ist,
- wie der Qualifizierungsbedarf und die Nachfrage- und Wettbewerbssituation eingeschätzt wird,
- in welchem Format das Angebot durchgeführt werden soll (berufsbegleitend, Präsenzstudium und/oder Online-Lernen).

### Landesrechtliche Vorgaben

- Entsprechend den Regelungen des Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetzes sind für Weiterbildungsangebote in der Regel **kostendeckende Gebühren oder Entgelte** zu erheben.
- **Bachelorstudiengänge können nur im Einzelfall weiterbildend angeboten werden:**  
Die Einrichtung eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Bachelorstudiengangs setzt voraus, dass an der Universität bereits ein fachlich (weitgehend) gleicher grundständiger Präsenzstudiengang gebührenfrei angeboten wird. Näheres ist mit dem für Hochschulwesen zuständigen Landesministerium zu vereinbaren.
- **Weiterbildende Masterstudiengänge** führen zu denselben Berechtigungen wie Masterstudiengänge, die unmittelbar bzw. konsekutiv auf ein Bachelorstudium aufsetzen.
  - Das Lehrangebot eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll an beruflich erworbene Kompetenzen und Erfahrungen anknüpfen. Vor diesem Hintergrund wird für den Zugang neben einem **ersten Hochschulabschluss** der **Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit** verlangt, in der Regel mindestens im Umfang von einem Jahr.
  - Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, können als **beruflich Qualifizierte** im Rahmen genau zu definierender **Ausnahmen** zugelassen werden. Sie müssen dann im Rahmen einer **Eignungsprüfung** einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
- Bei **sonstigen weiterbildenden Studien** kann die Teilnahme allen eröffnet werden, die die dafür erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Universität regelt den Zugang und kann die Zulassung beschränken, wenn insbesondere wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

## 10. Hinweise zu studiengangbezogenen Kooperationen

Die Planung von Kooperationen mit anderen Hochschulen wird durch das **Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre** begleitet.

In einem **Auftaktgespräch** kann abgestimmt werden,

- welcher Meilensteinplan für die Anbahnung und Erprobung realistisch ist und
- welche Hilfestellungen im Prozess benötigt werden.

Als Grundlage für die erste Verständigung sollten Antworten auf die folgenden **Fragen** skizziert werden können:

- Mit welcher bzw. mit **welchen Hochschulen** wird eine lehr- und studiengangbezogene Kooperation angestrebt? Kann bereits an **bestehende Beziehungen** angeknüpft werden?
- Welche **Erwartungen** verbinden die beteiligten Hochschulen mit dem kooperativen Angebot?
- Was sind die **Ziele und Kernelemente** der geplanten Zusammenarbeit? Handelt es sich dem Charakter nach z.B. eher um
  - die Öffnung von Lehrveranstaltungen und Modulen für Studierende anderer Hochschulen (als interessantes Zusatzangebot),
  - die flexible Ergänzung eines Studiengangs der Universität Jena um Lehrveranstaltungen und Module anderer Hochschulen (als Erweiterung der Belegungsmöglichkeiten),
  - die verbindliche Bereitstellung eines festen Lehrangebots/Modulpakets für eine andere Hochschule (beispielsweise im Umfang eines Ergänzungsfachs),
  - die Integration eines festen Lehrangebots/Modulpakets einer anderen Hochschule in einen Studiengang der Universität Jena (beispielsweise im Umfang eines Ergänzungsfachs),
  - die Entwicklung neuer gemeinsam gestalteter Module,
  - die Entwicklung eines neuen kooperativ getragenen Studiengangs,
  - die Entwicklung digitaler Lehr- und Lernangebote,
  - einen strukturierten (internationalen) Austausch mit Leistungsanerkennung innerhalb eines bestehenden Studiengangs,
  - den Aufbau eines (internationalen) Double-Degree-Programms?
- Sind **spezifische Rahmenbedingungen oder Anforderungen** bekannt, die berücksichtigt werden müssen (z.B. in Bezug auf Förderung und Finanzierung, Zertifizierung oder Akkreditierung, rechtliche oder administrative Besonderheiten)?
- Wann soll die Umsetzung beginnen?

Die Angaben erleichtern es, Modelle für das jeweilige Anliegen aufzuzeigen bzw. systematisch geeignete Wege zu entwickeln.

Soweit es sich um **internationale Partnerschaften** handelt, unterstützt das **Internationale Büro** den Prozess. In diesem Fall vereinbart das *Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre* einen gemeinsamen Termin für das Auftaktgespräch.

### Fakultätsratsbeschluss und Kooperationsvereinbarung

- Kooperationen im Zusammenhang mit Studienangeboten erfordern in der Regel die Zustimmung des Fakultätsrats.
- Die Kooperationsvereinbarung soll in der Regel **ein Jahr vor dem Beginn** der Umsetzung rechtlich geprüft und durch den Dekan bzw. die Dekanin sowie den **Präsidenten unterzeichnet** sein.